

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz: Riesa.

Nummer Nr. 20.

Amtshaus

Buchdruckerei: Leipzig 2120.

Großstraße Riesa Nr. 22.

Mit die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 183.

Montag, 11. August 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postbüro vierzehnlich 4.50 Mark, monatlich 1.60 Mark. Ausgaben für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erzielen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Seite (7 Silben) 40 Pf.; zehnmaliger und tabellarischer Satz 50%; Aufschlag, Nachsetzung- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. pro Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Masse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Zukunft gestrichen. Zahlungs- und Erfüllungsart: Riesa. Verschuldigte Unterhaltungsbills, Träger an der Elbe. — Am Hause höhere Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebes des Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsbetriebs — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für die Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Höchstpreise für Frühgemüse.

Die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 28. Juli 1919 über Höchstpreise für Frühgemüse — Nr. 170 der Sächs. Staatszeitung vom 29. 7. 1919 — wird auf Einordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst unter 1 mit sofortiger Wirkung folgendermaßen abgeändert:

Erezeuger- Großhandels- Kleinhandels-

höchstpreis: höchstpreis: höchstpreis:

8. rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten	6	10 (11)	15 (16) [19 (20)]
4. Frühlingskohl: ohne Kraut, höchstens mit Herzblättern	4	7 (8)	12 (13) [15 (16)]
5. Frühkartoffel	5	9	14 [16]
6. Frühwirsingkohl	7	12	17 [21]

Die in runde Klammern gesetzten Preise gelten für die Kommunalverbände Dresden, Stadt und Land, Leipziger-Stadt, Chemnitz-Stadt und Blauen-Stadt.

Die für die vorstehend aufgeführten Gemüsearten in eckige Klammern gesetzten Kleinhandelspreise gelten höchstens bis mit 11. August und nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der zurzeit geltenden Erzeuger- und Großhandelspreise stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in eckige Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen an dem Kleinhandel geliefert sind.

Dresden, am 8. August 1919.

Wirtschafts-Ministerium.

2329 V G 2

Landeslebensmittelamt.

8696

## Brot- und Mehlförderung im Erntejahr 1919/20 betr.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 525 f.) wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa bis auf weiteres folgendes bestimmt:

### I. Brotkarten.

§ 1. Der Bezug und die Abgabe von Einheitsbrot (Roggenbrot), Weißbrot, Zwieback, sowie Weizen- und Roggenvorwahl ist an die Abgabe von Brotkarten bez. was den Anwendungsbereich anlangt, an die Abgabe besonderer gegen Brotkarten eingetauschender Zwiebackmarken — siehe § 7 — gebunden.

§ 2. Es gelangen:

a) auf je 4 Wochen gültige Brotmarken mit dem Aufdruck „Kommunalverband Großenhain“

b) Reichsreisebrotmarken in Abschnitten zu je 50 gr zur Ausgabe.

Von den Brotkarten unter a) werden 4 verschiedene und zwar über 20 Pfund, über 16 Pfund, über 12 Pfund und über 4 Pfund lautend ausgegeben.

Die Brotkarten über 20 Pfund enthalten 4 Querstreifen zu je 7 Abdruckten, von denen

3 auf je 1 Pf. Einheitsbrot oder 420 gr Weizenbrot oder 800 gr Weizl und

4 auf je 125 gr Einheitsbrot oder 105 gr Weizenbrot oder 75 gr Weizl lauteten.

Die Querstreifen der übrigen Brotkarten lauten entsprechend dem Werte der Karten bei 16 Pf. auf 4 | 1 Pf. Einheitsbrot oder die entsprechende

• 12 • 3 | Menge Weizenbrot oder Weizl.

Die Reichsreisebrotmarken berechtigen zum Gewerbe von je 50 gr Einheitsbrot oder 42 gr Weizenbrot oder 30 gr Weizl.

§ 3. Die Brotkarten (§ 2 unter a) haben nur Gültigkeit für alle Verkaufsstellen des Kommunalverbands Großenhain.

Die Reichsreisebrotmarken (§ 2 unter b) gelten im ganzen deutschen Reich.

§ 4. Die Brotmarken nach § 2 unter a) gelten nur für den ihnen aufgedruckten Zeitraum. Die Abschnitte jedes einzelnen Querstreifens sind zur besseren Unterscheidung mit den Buchstaben A, B, C und D und die Abschnitte über je 125 gr Einheitsbrot vor den vorgenannten Buchstaben mit einem großen schwarzen Punkt und einem farbigen Pünktchen versehen.

Jede vorzeitige Belieferung und Verwertung der Marken ist verboten.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer für verfallene Marken bez. ein Umtausch verfallener Marken gegen gültige findet nicht statt.

Die Brotmarken sind bis zur Verwendung sorgfältig aufzubewahren und ange- messen auf die Zeit ihrer Gültigkeitsdauer zu verteilen. Eine Mehrbelieferung beim vorzeitigen Verbrauch ist ausgeschlossen.

Die Reichsreisebrotmarken gelten zeitlich unbeschränkt.

Im Falle des Verlustes der Marken kann ein Erfolg nur in Frage kommen, wenn der Verlust nachweislich unverschuldet eingetreten ist.

### II. Brotkartenbg.

§ 5. Zum Bezug von Brotkarten sind alle Personen berechtigt, die sich im Gebiete des Kommunalverbands Großenhain aufzuhalten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Es erhalten:

a) Kinder unter 1 Jahr 1 Pf. Einheitsbrot

b) Kinder im 2., 3. und 4. Lebensjahr 3 Pf. Einheitsbrot | über die entsprechende Menge

c) Kinder im 5. und 6. Lebensjahr 4 Pf. Einheitsbrot | Weizengbrot oder Weizl,

d) alle übrigen Personen 5 Pf. Einheitsbrot

Soweit für Schwerarbeiter noch Zugaben gewährt werden, erfolgt die Regelung durch die in Frage kommenden Betriebe.

Hierzu sind auf je 4 Wochen auszugeben:

a) für Kinder unter 1 Jahr 1 Längstreifen zu 4 Abschnitten A, B, C, D über je

1 Pfund Einheitsbrot, zusammen also Brotmarken über 4 Pfund,

b) für Kinder im 2., 3. und 4. Lebensjahr 1 Karte mit Querstreifen über

3 Pfund, zusammen also Brotmarken über 12 Pfund,

c) für Kinder im 5. und 6. Lebensjahr 1 Karte mit Querstreifen über 4 Pfund, zusammen also Brotmarken über 16 Pfund,

d) für alle übrigen Personen 1 Karte mit Querstreifen über 5 Pfund, zusammen

also Brotmarken über 20 Pfund.

§ 6. Die Abgabe der Brotkarten und Reichsreisebrotmarken erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von diesen damit betrauten Markenausgabestellen.

Für die Berechnung des Alters nach § 5 unter a), b) und c) ist der Ausgabedatum maßgebend.

Gebohrne Kinder treten mit dem Tage der Geburt in die Brotversorgung ein.

Das Alter ist auf Erfordern durch Vorlage des Familienstammbuchs oder des Geburtschreibes nachzuweisen.

In Fällen von Meinungsverschiedenheiten mit der Ausgabestelle über den Kartenaus- bezug ist die Vermittelung des Kommunalverbands einzuhören.

§ 7. Die Abgabe von Zwieback seitens der Verkaufsstellen an Verbraucher ist nur gegen Abgabe besonderer Zwiebackmarken zulässig.

Zum Bezug von Zwieback sind nur Kranken, Kinder bis zu 2 Jahren und Personen

über 70 Jahren berechtigt.

Die Zwiebackmarken sind bei den Gemeindebehörden bez. bei den Markenausgabestellen unter Rückgabe der entsprechenden Abschnitte der Brotkarte einzutauschen.

Der Nachweis der Beangabeberechtigung ist höchstens bei Kranken durch ein ärztlicheszeugnis, bei Kindern bis zu 2 Jahren und bei Personen über 70 Jahren durch Vorlegung des Geburtschreibes oder einer anderen dadurch nachzuweisen amlichen Be- weishebung zu erbringen.

Die Zwiebackmarken lauten über 75 gr Zwieback und werden in Karten zu je 32 Stück an die Gemeindebehörden geliefert.

Es sind, da Zwieback in gleichen Mengen wie Weizl ausgetauschen ist, für einen Markenabschnitt der Brotkarte über 1 Pfund Einheitsbrot 4 Zwiebackmarken über je 75 gr und für einen Markenabschnitt über 125 gr Einheitsbrot 1 Zwiebackmarke über 75 gr auszugeben.

Die Zwiebackmarken sind auf der Vorderseite derart mit dem Abdruck des Gemeinde- stempels zu versehen, daß sich jeder Stempel über je 2 einzelne Marken über je 75 gr erstreckt.

Die Bäckereien und Zwiebackverkaufsstellen dürfen Zwieback nur gegen Rückgabe solcher Marken ausgeben, die in der vorstehend vorgeschriebenen Weise abgestempelt sind.

§ 8. Die Reichsreisebrotmarken werden in Bogen zu je 10 Stück über je 50 gr, also zusammen 500 gr Einheitsbrot ausgegeben. Sie sind nur im Wege des Umtauschs gegen Kommunalverbandsbrotmarken ausgetauscht.

Es werden im Umtausch ausgetauscht:

für 1 Pf. Kommunalverbandsbrotmarken 400 gr Reisebrotmarken

für 2 Pf. Kommunalverbandsbrotmarken 850 gr Reisebrotmarken

für 3 Pf. Kommunalverbandsbrotmarken 1250 gr Reisebrotmarken

für 4 Pf. Kommunalverbandsbrotmarken 1700 gr Reisebrotmarken

für 5 Pf. Kommunalverbandsbrotmarken 2100 gr Reisebrotmarken.

Personen, die neben der Brotkondition noch Brotkarten als Zugaben beziehen (Schwerarbeiter, Kranke usw.) haben beim etwaigen Umtausch dieser Zugabenrechte Reisebrotmarken über die volle Gebärmenge, auf die die Zugabenmarken lauten, zu erhalten. Diese Personen erhalten dennoch beim Umtausch der Brotmarken über die allgemeine Grundration, nicht aber beim Umtausch der Zugabenmarken eine Mützung.

Die Zugabenmarken werden seitens der Amtshauptmannschaft als solche besonders kennlich gemacht werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch gemacht haben, sind gegen entsprechende Mützung der ihnen als Selbstver- sorgter aufstellender Betriebe bez. Weizlmenge ebenfalls zum Bezug von Reisebrot- marken berechtigt.

Die Anträge auf Ausstellung von Reisebrotmarken sind von den Selbstversorgern ebenfalls bei den Gemeindebehörden zu stellen. Die Gemeindebehörden haben den Anträgen Rücksicht und die Namen der Empfänger unter Beifügung der ausgetauschten Reisebrotmarken in das über die Herausgabe von Reisebrotmarken an Bürgersonnen zu führende Verzeichnis mit aufzunehmen.

Die Amtshauptmannschaft wird auf Grund der Eintragungen der Gemeindebehörden in diesem Verzeichnis veranlassen, daß den in Frage kommenden Selbstversorgern durch die Müllergemeinschaft die den erhaltenen Reisebrotmarken entsprechende Weizlmenge bei der nächsten Weizluteilung gegeben wird.

Der Weizlentausch von Reisebrotmarken in Kommunalverbandsbrotmarken ist auszuführen.

§ 9. Fällt eine Brotkartenbezugsberechtigte Person durch Tod oder Eintritt in einen sie betätigten Betrieb — siehe § 12 — fort, so ist dies unter Rückgabe der nicht verbrauchten Brotkarten bei Abschluß spätestens am nächstfolgenden Werktag der Aus- gabestelle zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltswirt oder sein Stellvertreter.

Rücknahme und Entfernung einer Brotkartenbezugsberechtigten Person in oder aus einem sie betätigenden Betrieb ist von der Verwaltung oder dem Betriebsinhaber der Gemeindebehörde des Wohnortes des Verstorbenen anzugeben.

§ 10. Bei dem Wechsel der Wohnung innerhalb des Bezirks ist nach den Vorschriften in der Bekanntmachung vom 4. Juni 1917, Lebensmittelversorgung bei Aufenthaltswechsel bet. zu verfahren.

§ 11. Gastwirtschaften, Schank- und Speiselokale (Hotels, Pensionen, Restaurants, Kantine, Klublokale, Cafées, Konzertlokale, Fleischwaren, Milchausgaben, Kindermilchanstalten, Volksschulen und dergleichen) erhalten im übrigen für ihren Betrieb keine Brotkarten (wegen ihres Weizlverbrauchs vgl. § 21).

Sie dürfen Brot aller Art allein an Gäste nicht abgeben und haben zu gestatten, daß die Gäste mitgebrachtes Brot verzehren. Sie dürfen Roggenbrot und Weizengbrot nur als Zugabe oder Bestandteil von verarbeiteten Speisen und nur gegen Rückgabe der entsprechenden Zahl von Brotkartenabschnitten oder Reisebrotmarken abgeben. Dies gilt auch für Bahnhofswirtschaften.

§ 12. Sonstige Betriebe, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen voll beschäftigen, insbesondere Pfleg- und Krankenanstalten, Kliniken, Arbeitshäuser, Erziehungsanstalten und dergleichen, erhalten die nach § 5 auf die von ihnen beschäftigten Personen entfallenden Brotkarten zugestellt.

§ 13. Militärmannschaften, die von der Heeresverwaltung mit Brot und Weizl versorgt werden, nehmen an der Brotversorgung nicht teil.

Dagegen erhalten:

a) mit Beurkundung einschl. Brot Einquartierte,

b) Brotbedarfpläne,

c) in den Kaserne wohnende auf Selbstbekämpfung angewiesene Mannschaften,

d) Wachmannschaften für Kriegsgefangene,

e) Kriegsgefangene.

B